

S k r i p t u m

# Recht: Scheidung (Einvernehmliche Scheidung)

AutorIn: Dr. Barabara Bittner (FH Campus Wien)



## Einvernehmliche Scheidung (§ 55 a EheG)

### **Voraussetzungen:**

- Die eheliche Gemeinschaft muss seit mindestens 6 Monaten aufgehoben sein,
- die Ehe muss zerrüttet sein und
- beide Teile müssen die Scheidung wollen

### Weiters müssen sich **die Ehegatten**

- über die Aufteilung des Vermögens und der Ehwohnung,
- über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge und
- über allfällige gegenseitige Unterhaltsansprüche **einigen**.

Können sich die Ehegatten über die Scheidungsfolgen nicht einigen, so kann keine einvernehmliche Scheidung durchgeführt werden.

Um eine einvernehmliche Scheidung durchzuführen, müssen beide Ehegatten einen „**Antrag auf Durchführung der Ehescheidung im Einvernehmen**“ stellen. Wurde bereits von einem Ehegatten auf Scheidung geklagt, so ist es im Rahmen des streitigen Scheidungsverfahrens - wenn es beide Ehepartner wollen - jederzeit möglich, auf Antrag eine Scheidung im Einvernehmen durchzuführen.

Mit **Beschluss des Gerichts** sind die Ehegatten **geschieden**, sie haben - wenn sie nicht auf Rechtsmittel verzichten - 14 Tage Zeit dagegen Rekurs einzulegen.

Die Einigung über das eheliche Vermögen, die Ehwohnung, über die Obsorge der Kinder und über allfällige Unterhaltszahlungen erfolgt in Form eines **Vergleichs zwischen den Ehegatten**. Dieser kann außergerichtlich abgeschlossen werden, aber auch bei Gericht anlässlich der Scheidung zu Protokoll gegeben werden kann, was wesentlich günstiger ist.

### **Hintergrundinformation:**

*Bei einem außergerichtlichen Vermögensvergleich müssen Gebühren an das Finanzamt gezahlt werden, die oft höher sind als die Gerichtsgebühren; weiters ist ein gerichtlicher Vergleich sofort exekutierbar, ein außergerichtlicher Vergleich muss erst eingeklagt werden.*

*Die einvernehmliche Scheidung ist somit die einfachste und günstigste Scheidungsform. So kostet der „Antrag auf Scheidung im Einvernehmen“ 159 € und auch der Scheidungsvergleich 159 €.*

Die Regelungen betreffend Sorgerecht und Unterhalt für die Kinder unterliegen einer gerichtlichen Genehmigung.